

TOP 9.5 gV 29.8.13

**Entwurf einer Stellungnahme der Gemeinde Selmsdorf zur beantragten
1. Änderung des planfestgestellten Vorhabens "Kiessandabbau Tagebau
Teschow Erweiterung" Landkreis Nordwestmecklenburg**

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP) stellt in der Gemeinde Selmsdorf, südlich der Ortslage Teschow, jeweils ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung für den Abbau von Kiessand (KS) und Sand (S) dar. Das Gebiet "Teschow Süd" ist dabei als Abbaugbiet für Sand, das Gebiet "Teschow Erweiterung" als Abbaugbiet für Kiessand definiert.

Beide Abbaugbiete befinden sich im größten zusammenhängenden landschaftlichen Freiraum des Gemeindegebietes. Mit dem industriellen Abbau würde dieser Freiraum erheblich verkleinert und zerschnitten werden.

Die Gebiete liegen im Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“. Wesentliche Bestandteile der Schutzgebietsverordnung sind die Erhaltung von großen zusammenhängenden landschaftlichen Freiräumen, die Erhaltung von Biotopverbundstrukturen sowie die Erhaltung und Entwicklung der Eignung des Gebietes für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Abbauvorhaben stehen den Zielstellungen des LSG eindeutig entgegen.

Die Gemeinde hat die Zielstellungen dieser übergeordneten Planung in ihrem Landschaftsplan aufgegriffen. Ziel der Gemeinde ist es, mittel- bis langfristig an beiden Standorten Magerrasenflächen zu entwickeln (Leitbild Landschaftsplan). Aufgrund der vorhandenen Substrate (Kiese, Sande) sind diese Böden dafür besonders geeignet.

Weiterhin plant die Gemeinde ein umfangreiches Rad- und Wanderwegenetz. Die Halbinsel Teschow ist hinsichtlich der Erholungseignung hierfür besonders geeignet. Mit dem Abbau sind in jedem Fall Konflikte hinsichtlich der Erholungseignung des Gebietes zu erwarten, zumal mehrere Wegerouten an den geplanten Abbaugbieten vorbeiführen.

Die geplanten Abbaugbiete befinden sich zwischen den großen Waldbereichen des Selmsdorfer Forstes und den Wald- und Moorbereichen südlich von Teschow. Der natürliche Biotopverbund über vorhandene Grünland- und Gehölzstrukturen wird erheblich gestört, das Landschaftserlebnis für Erholungssuchende stark beeinträchtigt.

Abbaugbiet Ost:

Das Abbaugbiet Ost befindet sich unmittelbar östlich des Selmsdorfer Forstes. Hier haben teilweise schon Abbautätigkeiten stattgefunden. Unmittelbar nördlich führt die Wanderoute von Teschow über den Selmsdorfer Forst nach Selmsdorf. Nördlich und östlich befinden sich zusammenhängende geschützte Heckensysteme mit wichtiger Biotopverbundfunktion. Nördlich (< 100m) sowie östlich (< 300m) befinden sich Laichgewässer von Amphibien.

Auswirkungen auf das Wasserregime der oftmals ohnehin sehr instabilen Gewässersituation vieler Kleingewässer können das Laichgeschehen erheblich beeinträchtigen.

Abbaugebiet West (Teschow-Süd):

Unmittelbar betroffen sind derzeit eher nicht so wertvolle Intensivgrünlandbiotope. Allerdings befinden sich in den Randlagen wertvolle und geschützte Heckenstrukturen mit Eichenüberhältern. Die Biotopverbundfunktionen der Heckenstrukturen können bei den geplanten umfangreichen Abbautätigkeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit nur noch teilweise wahrgenommen werden. Komplett erhalten werden können sie nicht, da sie die geplanten Abbauflächen vollständig umschließen.

Ca. 150m nördlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Uferzone Dassower See“, welches an dieser Stelle in das Innere der Halbinsel Teschow hineinragt und die vermoorte Senke sowie den vorhandenen Moorsee einschließt. Diese naheliegenden vermoorten Bereiche sind auch Teil des Moorschutzprogrammes MV. Dieser Moorkörper ist somit streng geschützt und darf hydrologisch nicht beeinträchtigt werden.

Mit Umsetzung der Planvorhaben können wesentliche Zielstellungen der regionalen und lokalen Naturschutzfachplanungen nicht erreicht werden. Das Vorhaben widerspricht insbesondere den Schutzzielen des LSG „Palingener Heide“ und den Zielstellungen des Landschaftsplanes. Hervorzuheben sind dabei die Bedeutung als großer zusammenhängender landschaftlicher Freiraum und die besondere Eignung für die landschaftsgebundene Erholung.

Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass mit der Aufnahme der Abbautätigkeit erhebliche Verkehrsströme im Schwerlastbereich entstehen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße Teschow – Sülsdorf. Diese ist nicht für die Aufnahme des Schwerlasttransportes geeignet. Insbesondere fehlen der erforderliche Ausbau, die notwendige Straßenbreite und die hierfür erforderliche Bauklasse.

Zudem trifft der Verkehr im Bereich der Ortslage Sülsdorf auf die Bundesstraße 105. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die gewonnenen Rohstoffe über die Autobahn 20 transportiert werden. Damit werden nicht nur die Ortslage Teschow und Sülsdorf sondern auch der Hauptort Selmsdorf mit Lärmimmissionen belastet. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da die Gemeinde derzeit im Bereich der Kreuzung von B 104 und 105 ein für die Region bedeutsames Wohnbaugebiet erschließt. Durch die Aufnahme der Abbautätigkeit kommt es hier zu beträchtlichen Lärmeinträgen in das künftige Wohnbaugebiet. Die Gemeinde erkennt die Gefahr, dass der mit der Gebietserschließung verbundene Einsatz von Steuermitteln seinen Zweck verfehlt.

Bei der Betrachtung von betriebsbedingten Emissionen ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass bereits zum heutigen Zeitpunkt ein erheblicher Schwerlastverkehr die Gemeinde belastet. Durch die landeseigene Deponie Ihlenberg werden beträchtliche Ziel- und Quellverkehre erzeugt. Die zu erwartenden LKW-Verkehre des Kiesabbaus werden zur Verschärfung der Situation beitragen.

Weiterhin weist die Gemeinde darauf hin, dass bei der vorherrschenden Hauptwindrichtung die Ortslage Teschow mit erheblichen Staubimmissionen belastet wird.

Zum heutigen Zeitpunkt liegen der Gemeinde keine Untersuchungen vor, die die Lärm- und Staubemissionen thematisieren. Dies gilt im Übrigen auch für den Nachweis, dass die Abbaugelände über eine ausreichende verkehrliche Erschließung verfügen.

Aus naturschutzrechtlicher und siedlungspolitischer Sicht bringt die Gemeinde Selmsdorf hiermit erhebliche Argumente vor, die gegen die Genehmigung der beantragten Änderung sprechen. Der Antrag auf Verlängerung der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses bis zum 31.12.2030 ist daher aus Sicht der Gemeinde Selmsdorf abzulehnen.

N.N.